



works

Newsletter Kapitalmarkt- und Bankrecht Issue 5|2018

Die Themen dieses Newsletters:

1. [Müller Partner Kapitalmarktpraxis freut sich über JUVE-Auszeichnung](#)
2. [Weg Richtung KMU-Markt frei: Wachstumsunternehmen können bald wieder einfacher aufs Börsenparkett](#)
3. [FinTech Aktionsplan: Crowdfunding-Plattformen sollen leichter grenzüberschreitend tätig werden können](#)
4. [Die Blockchain im Lichte des EU-Datenschutzes](#)
5. [Standardisierte Beratungsprodukte: Klar und kostentransparent](#)

1. Müller Partner Kapitalmarktpraxis freut sich über JUVE-Auszeichnung

Wir freuen uns außerordentlich, dass das bekannte Branchenmagazin JUVE uns im neuen Ranking erstmals als in den Bereichen Bank- und Finanzrecht sowie Kapitalmarktrecht renommierte Kanzlei führt (siehe auch [hier](#)). Diese Auszeichnung hat für uns deswegen besonderen Wert, weil sie auf umfassenden Recherchen der JUVE-Redaktion inklusive Gesprächen mit Mandanten und Mitbewerbern beruht.

Wir gehen damit hoch motiviert in die Zukunft. Wir werden auch weiterhin auf unsere Kernbereiche Kapitalmarktfinanzierungen (IPO, Kapitalerhöhungen, Anleiheemissionen), Kapitalmarkt-Compliance und Aktienrecht (Vorbereitung von Kapitalmaßnahmen, Hauptversammlungsbegleitung, Corporate Governance) fokussieren. Zudem haben wir uns zuletzt nicht nur personell deutlich verstärkt, sondern auch zusätzliches Know-how für Gründungen, Umgründungen und Unternehmenskäufe gewonnen.

Allen Mandanten unter Ihnen danken wir für die bisherige gute Zusammenarbeit und freuen uns, wenn Sie auch zukünftig auf uns vertrauen! Denjenigen Newsletter-Lesern, die bislang noch nicht mit uns arbeiten, haben wir hoffentlich ein weiteres gutes Argument für künftige Mandatsvergaben geliefert!

Ihre Müller Partner Kapitalmarktpraxis



works

2. Weg Richtung KMU-Markt frei: Wachstumsunternehmen können bald wieder einfacher aufs Börsenparkett

Finanzminister Löger hat kürzlich angekündigt, den Dritten Markt der Wiener Börse für österreichische Wachstumsunternehmen und Mittelständler wieder „aufzusperrn“. Konkret soll ein gesetzgeberischer Fauxpas aus 2011 repariert werden, der dazu führte, dass Aktien österreichischer Aktiengesellschaften nicht mehr zum Handel in den Dritten Markt einbezogen werden konnten. Gerade dieser Markt eignet sich aber perfekt als erster Schritt aufs Börsenparkett.

Nachdem es sich beim Dritten Markt um keinen geregelten Markt im Sinne des Börsegesetzes handelt, ist der Gang in diesen Markt deutlich einfacher. Man braucht etwa für die Einbeziehung keinen „echten“ Kapitalmarktprospekt gemäß den unionsrechtlichen Vorgaben. Vielmehr reicht – sofern die Einbeziehung nicht auch mit einer Kapitalerhöhung verbunden ist – in der Regel ein Informationsmemorandum (keine FMA-Billigung erforderlich). Soll im Zuge des Börsegangs auch eine Kapitalerhöhung erfolgen, bleibt das Angebotsvolumen jedoch unter fünf Millionen Euro, reicht ein vereinfachter Prospekt (FMA-Billigung erforderlich, aber deutlich reduzierter Umfang). Man kann also mit bewältigbarem Aufwand nicht nur die Einbeziehung der Aktien in den Dritten Markt erreichen, sondern auch seine Eigenkapitalbasis deutlich stärken und entsprechenden Streubesitz herstellen (zu unserem Angebot für Erstemittenten siehe auch [hier](#)).

An Folgepflichten bringt die Einbeziehung in den Dritten Markt lediglich die Anwendbarkeit der EU-Marktmisbrauchsverordnung mit sich. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass

- (i) wichtige, das Unternehmen unmittelbar betreffende, sogenannte Insiderinformationen unverzüglich zu veröffentlichen sind;
- (ii) Eigengeschäfte von Führungskräften und in enger Beziehung zu diesen stehenden Personen der FMA und dem Unternehmen selbst zu melden sind (damit verbunden gibt es zwei Belehrungs- und eine Aufzeichnungspflicht);
- (iii) eine Insiderliste zu führen ist und von den darin aufgenommenen Personen Insidererklärungen einzuholen sind.

Die umfangreichen Vorgaben zu Beteiligungspublizität und Finanzberichterstattung sind dagegen ebenso wenig anwendbar wie das Übernahmegesetz oder die Pflicht, einen Corporate Governance Bericht zu erstellen.

Als Listing Agent der Wiener Börse betreuen wir Unternehmen bei den ersten Gehversuchen auf dem Kapitalmarkt. Unser Angebot umfasst dabei nicht nur Rechtsberatung zur Einbeziehung selbst, sondern auch die Vorbereitung auf die Anwendbarkeit der EU-Marktmisbrauchsverordnung.



works

Letzteres Thema liegt uns auch deshalb besonders am Herzen, weil sich der damit im Alltag verbundene Aufwand für Unternehmen mit einem einmaligen Set-up mit pragmatischem Ansatz deutlich reduzieren lässt (weiterführende Informationen zu unserem diesbezüglichen Beratungsprodukt finden Sie [hier](#)).

Gernot Wilfling

3. FinTech Aktionsplan: Crowdfunding-Plattformen sollen leichter grenzüberschreitend tätig werden können

Technologieunterstützte Innovationen im Finanzdienstleistungsbereich (FinTech) haben sich in den letzten Jahren rasant entwickelt und so die Art und Weise, wie Finanzdienstleistungen global erbracht werden, nachhaltig beeinflusst. Insbesondere durch den Finanzsektor wurde die Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft vorangetrieben. Zur Förderung der damit verbundenen Chancen und zur Stärkung des europäischen Finanzmarktes hat die Europäische Kommission kürzlich mit dem FinTech Aktionsplan ein Maßnahmenpaket vorgestellt, wie Europa zum globalen FinTech-Zentrum werden soll. Den ganzen Text kann man unter folgendem Link nachlesen: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52018DC0109>. Eine konkrete, für Crowdfunding-Plattformen relevante Maßnahme stellen wir nachfolgend kurz vor.

Die Europäische Kommission strebt unter anderem den Erlass einer Crowdfunding-Verordnung an, mit der erstmals ein EU-weites, einheitliches Regelwerk für Crowdfunding geschaffen werden soll. Crowdfunding-Anbieter sollen ihre Dienstleistung zukünftig auf der Grundlage eines einheitlichen EU-Labels im gesamten europäischen Binnenmarkt anbieten dürfen. Der Anlegerschutz soll durch einheitliche Regeln für die Offenlegung von Informationen, für die Governance und für das Risikomanagement, sowie durch eine kohärente Aufsicht gestärkt werden. Innovativen Geschäftsmodellen soll in Zukunft mittels klaren und konsistenten Zulassungsregelungen eine EU-weite Expansion ermöglicht werden. Wir sehen diesen Ansatz grundsätzlich positiv, wollen für ein endgültiges Urteil aber noch die weitere Entwicklung abwarten. Entscheidend wird letztlich sein, was konkret die angestrebte Crowdfunding-Verordnung (deren Text noch nicht vorliegt) vorschreiben wird.

Florian Hutzl



4. Die Blockchain im Lichte des EU-Datenschutzes

Die Blockchain-Technologie beherrscht die Finanzindustrie derzeit wie kaum ein anderes Thema. Vor dem Hintergrund der in Kürze anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stellt sich jedoch eine wichtige rechtliche Frage: Ist die Blockchain mit den europäischen Datenschutzvorschriften kompatibel?

Eine Schlüsselfrage hierbei ist, ob eine der primären Eigenschaften einer Blockchain – die Unveränderlichkeit vergangener Transaktionen – mit dem „Recht auf Löschung“ der DSGVO kollidiert. Schließlich handelt es sich bei einer Blockchain funktional um eine gegen Datenmanipulation gesicherte elektronische Datenbank. Teilnehmer eines Public-Blockchain-Netzwerks können Transaktionen mit anderen Teilnehmern durchführen, ohne dass sie ihre Identität unmittelbar gegenüber dem Vertragspartner oder der Öffentlichkeit preisgeben müssen. Dabei ist allerdings zu betonen, dass die Daten und jede Datenänderung in der Blockchain ersichtlich sind und somit jederzeit von den pseudonymisierten Nutzern eingesehen werden könnten. Dabei darf die Pseudonymität weder mit Anonymität noch mit Datensicherheit verwechselt werden. Denn Datenfragmente digitaler Zahlungen, Transaktionen und digitalen Nutzerverhaltens können zur Identifikation der hinter Pseudonymen stehenden IP-Adressen und infolgedessen natürlicher Personen verwendet werden. Vom Schutzbereich der DSGVO werden aber nicht nur unmittelbar visible Personendaten umfasst, sondern auch solche schützenswerte Datensätze, die sich auf bestimmte Personen beziehen lassen (Art. 4 Nr. 1 EU-DSGVO).

Wir sehen hier durchaus ein Spannungsverhältnis und können uns vorstellen, dass vor diesem Hintergrund der Entwicklung einer nachträglich editierbaren Blockchain besondere Bedeutung zukommen könnte. Das allerdings konterkariert den ursprünglichen Gedanken der Blockchain, Unveränderlichkeit von Datensätzen, völlig.

Lukas Messner

5. Standardisierte Beratungsprodukte: Klar und kostentransparent

Wir verfolgen bereits seit geraumer Zeit den Ansatz, klar abgrenzbare Rechtsberatungsleistungen in standardisierten Beratungsprodukten zu bündeln und zu Pauschalhonoraren anzubieten. Für Mandanten ist dadurch von Anfang an klar, was sie bekommen und – nicht weniger wichtig – was

works

sie dafür bezahlen müssen. Nachstehend finden Sie unsere derzeitigen Beratungsprodukte aufgelistet, jeweils mit Direktverlinkung zum entsprechenden Produktblatt auf unserer Website:

- [KID-Prüfung](#)
- [Schulung Börserecht](#)
- [Mitarbeiterbeteiligungsstiftung](#)
- [Compliance-Richtlinie](#)
- [Emittenten-Compliance](#)
- [Kapitalmarktfinanzierung „kompakt“](#)

Ihre Müller Partner Kapitalmarktpraxis



Teamleitung

Mag. Gernot Wilfling

T +43 1 535 8008, E g.wilfling@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH

Rockhgasse 6, 1010 Wien

www.mplaw.at